

**Leistungen aus dem Ausgleichsstock  
nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes  
(VV Ausgleichsstock)**

**RdErl. des MF vom 6. Dezember 2022 – 26-10611-275/11/56673/2022**

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 21. März 2018 (MBI. LSA S. 129)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtsgrundlage, allgemeine Grundsätze</b> .....	2
<b>2. Leistungen aus dem Ausgleichsstock</b> .....	3
2.1 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung .....	3
2.1.1 Antragsberechtigung .....	3
2.1.2 Antragsfrist .....	3
2.1.3 Voraussetzungen .....	3
2.1.4 Umfang und Höhe .....	5
2.1.5 Verfahren .....	5
2.2 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung (wenn keine Ergebnisrechnung vorhanden ist) .....	6
2.2.1 Antragsberechtigung .....	6
2.2.2 Antragsfrist .....	7
2.2.3 Voraussetzungen .....	7
2.2.4 Umfang und Höhe .....	7
2.2.5 Verfahren .....	7
2.3 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge .....	8
2.3.1 Antragsberechtigung .....	8
2.3.2 Antragsfrist .....	8
2.3.3 Voraussetzungen .....	8
2.3.4 Umfang und Höhe .....	8
2.3.5 Verfahren .....	9
2.4 Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Belastung .....	9
2.4.1 Antragsberechtigung .....	9
2.4.2 Antragsfrist .....	9
2.4.3 Voraussetzungen .....	9
2.4.4 Umfang und Höhe .....	10

2.4.5 Verfahren.....	10
2.5 Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes .....	10
2.5.1 Antragsberechtigung.....	10
2.5.2 Antragsfrist .....	11
2.5.3 Voraussetzungen.....	11
2.5.4 Umfang und Höhe.....	11
2.5.5 Verfahren.....	11
2.6 Liquiditätshilfe.....	12
2.6.1 Antragsberechtigung.....	12
2.6.2 Antragsfrist .....	12
2.6.3 Voraussetzungen.....	12
2.6.4 Umfang und Höhe.....	12
2.6.5 Verfahren.....	13
2.6.6 Verlängerung .....	13
<b>3. Allgemeine Festlegungen zum Verfahren .....</b>	<b>13</b>
3.1 Antragsannahmende Stelle, Entscheidungsbehörde.....	13
3.2 Antragstellung.....	13
3.3 Mitwirkung.....	14
3.4 Entscheidung .....	15
3.5 Nebenbestimmungen.....	15
3.6 Auszahlung.....	15
<b>4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....</b>	<b>15</b>

## 1. Rechtsgrundlage, allgemeine Grundsätze

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seinen Kommunen nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes in Ausgestaltung dieses RdErl. Leistungen aus dem Ausgleichsstock. Diese Leistungen sind nachrangig zu anderen Finanzierungsquellen einer Kommune, insbesondere in Folge verdrängender Spezialregelungen.

Eine Leistung aus dem Ausgleichsstock kann auf Antrag als Bedarfszuweisung oder Liquiditätshilfe bewilligt werden. Eine Bedarfszuweisung ist nicht rückzahlbar und kommt für eine Notlage im Haushalt, eine außergewöhnliche Belastung oder zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes in Betracht. Zudem kann es in diesen Fällen zu Liquiditätsengpässen kommen, für die eine Liquiditätshilfe bewilligt werden kann; sie ist rückzahlbar, zinslos und befristet.

Die Antragsbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, wobei ein Antrag auf eine Liquiditätshilfe Vorrang hat. Je nach Art und Zweck der begehrten Leistung unterscheidet sich die Antragstellung. Leistungsspezifische Anforderungen und Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Entscheidungsbehörde handelt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

## **2. Leistungen aus dem Ausgleichsstock**

### **2.1 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung**

#### **2.1.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

#### **2.1.2 Antragsfrist**

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung kann für Ergebnisrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2022 innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des Prüfungsberichtes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

Für den Fehlbetrag in einer Ergebnisrechnung vor dem Haushaltsjahr 2022 kann eine Bedarfszuweisung bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

#### **2.1.3 Voraussetzungen**

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung kann unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) mindestens ein nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckter Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung muss vorliegen,
- b) nach dem mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes zum Zeitpunkt der Antragstellung ist keine Deckung absehbar,

- c) die Gemeinde muss nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS) mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden sein; maßgeblich hierfür ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem HKS vorliegende und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte Bewertung; ist die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im HKS zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt, gilt die zuvor bestätigte Bewertung,
- d) spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet worden sein,
- e) bei einer Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HKS muss der jeweilige nicht gedeckte Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen dieser Ergebnisrechnung betragen; Buchstabe c gilt entsprechend,
- f) die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, insgesamt mindestens so hoch sein, wie der Gesamtbetrag, der sich unter Anwendung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 v. H., für die Grundsteuer B von 450 v. H. und für die Gewerbesteuer von 390 v. H. ergibt; für Fehlbeträge, die vor dem Haushaltsjahr 2022 entstanden sind, muss diese Voraussetzung spätestens im Jahr der Antragstellung gegeben sein; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,
- g) den ertragswirksamen Einzahlungen aus Hundesteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, mindestens folgende Steuersätze für ungefährliche Hunde zugrunde liegen:
- aa) erster Hund            70 Euro,
  - bb) zweiter Hund        80 Euro,
  - cc) jeder weitere Hund 100 Euro;
- Buchstabe f gilt entsprechend,
- h) der Anteil des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen, gemessen am kommunalen konsumtiven Finanzbedarf, darf spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, einen Grenzwert nicht übersteigen; dieser Grenzwert beträgt bei Mittelzentren sowie Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 6 v. H., im Übrigen 4 v. H.; Buchstabe f gilt entsprechend; für die Einstufung als Mittelzentrum oder als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist der Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 GVBl.

LSA S. 160) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich; für die Ermittlung sind die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und g aufgeführten Formulare zu verwenden. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Maßgeblich sind nicht alle Auszahlungen für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe, sondern nur die Mehrauszahlungen, welche nicht durch direkt der Aufgabe zugeordnete Einzahlungen (zum Beispiel Benutzungsgebühren) gedeckt sind.

Die in Absatz 1 Buchst. f, g und h enthaltenen Voraussetzungen stehen insofern miteinander in Bezug, als dass sie der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ermöglichen, flexibel auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen und hierfür eigene Prioritäten zu setzen, soweit dadurch die sich aus diesen Voraussetzungen ergebenden finanziellen Auswirkungen in Summe dennoch erreicht werden. Eine nicht erfüllte Voraussetzung kann durch die Übererfüllung einer anderen Voraussetzung ausgeglichen werden.

#### 2.1.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bei einer Gemeinde mit

- a) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit bis zu 90 v. H.,
- b) weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit bis zu 100 v. H.

der Bemessungsgrundlage betragen. Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c gilt entsprechend.

Die Bemessungsgrundlage entspricht der Gegenzahl des nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckten negativen Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, vermindert um die geplanten Ergebnisüberschüsse der dem Fehlbetragsjahr folgenden drei Jahre. Sofern bei einer Ergebnisrechnung vor dem Haushaltsjahr 2022 zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens eines der dem Fehlbetragsjahr folgenden drei Jahre bereits eine geprüfte Ergebnisrechnung vorliegt, ist deren Ergebnisüberschuss bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen. Im Falle mehrerer Ergebnisrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

#### 2.1.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 1.1** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfte Jahresabschlüsse ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr,
- b) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den in Buchstabe a aufgeführten Dokumenten,
- c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres samt Anlagen,
- d) zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept,
- e) Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr,
- f) Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs nach **Anlage 1.2**,
- g) Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen nach **Anlage 1.3**,
- h) Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach **Anlage 1.4** sowie
- i) Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides nach **Anlage 1.5** (entfällt bei erstmaliger Beantragung einer Bedarfszuweisung).

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Sollten die sich aus den Voraussetzungen der Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. f, g und h ergebenden finanziellen Auswirkungen in Summe nicht vorliegen, wirkt sie unter Nutzung der ihr obliegenden kommunalaufsichtlichen Mittel auf deren zeitnahe Schaffung hin. Hierbei hat sie die Ausgleichsmöglichkeit nach Nummer 2.1.3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Sieht sie von der Schaffung dieser Voraussetzungen ab, hat sie die damit einhergehenden Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen zu beziffern. Zusammenfassend hat sie der Entscheidungsbehörde per E-Mail einen gescannten Bericht im Dateiformat PDF zu übersenden. Ferner hat der Landkreis eine Stellungnahme zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Ausgleichsfunktion nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes abzugeben. Dieses Dokument hat er der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Die obere Kommunalaufsichtsbehörde bewertet die Ausführungen des Landkreises und berücksichtigt hierbei dessen aktuelle Haushaltslage. Beide Dokumente sendet sie in gescannter Form im Dateiformat PDF per E-Mail an die Entscheidungsbehörde.

## 2.2 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung (wenn keine Ergebnisrechnung vorhanden ist)

### 2.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

### 2.2.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung kann bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

### 2.2.3 Voraussetzungen

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung kann unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) in der Finanzrechnung reicht der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht aus, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken,
- b) die Finanzrechnung in Buchstabe a ist Bestandteil eines geprüften reduzierten Jahresabschlusses, der keine Ergebnisrechnung enthält.

Ferner müssen die in Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c, d, f, g und h enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sein. Nummer 2.1.3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 2.2.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist die Gegenzahl des negativen Ergebnisses des in der Finanzrechnung ausgewiesenen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen. Im Falle mehrerer Finanzrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend. Ebenso mindert sich die Bemessungsgrundlage um mögliche Inanspruchnahmen von Liquiditätsreserven.

### 2.2.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 2** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfte Finanzrechnungen vom ersten bis zum letzten Fehlbetragsjahr,
- b) Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den in Buchstabe a aufgeführten Dokumenten sowie
- c) die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis j aufgeführten Dokumente.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nummer 2.1.5 Abs. 2.

## 2.3 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge

### 2.3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

### 2.3.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge kann bis spätestens 31. Dezember 2025 beantragt werden.

### 2.3.3 Voraussetzungen

Kamerale Altfehlbeträge beinhalten mindestens einen strukturellen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt einer Jahresrechnung. Hierfür kann eine Bedarfszuweisung bewilligt werden, wenn der jeweilige strukturelle Fehlbetrag dieses Teilhaushaltes nicht in den beiden dem Fehlbetragsjahr folgenden Haushaltsjahren gedeckt werden konnte und die in Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c, d, f, g und h enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Nummer 2.1.3 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Bedarfszuweisung für einen Fehlbetrag im Vermögenshaushalt ist ausgeschlossen.

### 2.3.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist der zwei Jahre nach dem Fehlbetragsjahr nicht abgedeckte strukturelle Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt einer geprüften Jahresrechnung. Im Falle mehrerer geprüfter Jahresrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend den Ergebnissen in den Verwaltungshaushalten. Ebenso mindert sich die Bemessungsgrundlage insbesondere um einsatzfähige Mittel der allgemeinen Rücklage sowie die Pflichtzuführung übersteigende Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt.

Sofern für ein bis zwei Jahre nach dem Fehlbetragsjahr eine geprüfte (doppische) Finanzrechnung vorliegt, ist für das Jahr der Finanzrechnung auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen abzustellen.

### 2.3.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 3** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfte (kamerale) Haushaltsrechnungen vom ersten bis zum letzten beantragten Fehlbetragsjahr,
- b) geprüfte Finanzrechnungen der dem letzten kamerale Fehlbetragsjahr folgenden zwei Jahre,
- c) Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den in Buchstabe a und b aufgeführten Dokumenten sowie
- d) die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis j aufgeführten Dokumente.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nummer 2.1.5 Abs. 2.

## 2.4 Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Belastung

### 2.4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

### 2.4.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Belastung kann innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des Prüfberichtes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres, in dem die Belastung eingetreten ist, beantragt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

### 2.4.3 Voraussetzungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist dadurch gekennzeichnet, dass einem Pflichtigen immer dann, wenn er zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erbringen muss, der Teil der Aufwendungen ermäßigt wird, der die dem Pflichtigen zumutbare Belastung übersteigt (§ 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; LVerfG LSA, Urteil vom 26. November 2014 – LVG 10/13 – juris). Hiernach muss die Belastung dem Grunde und der Höhe nach außergewöhnlich sein.

Eine Belastung ist dem Grunde nach außergewöhnlich, wenn sich die Kommune dieser Belastung im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nicht entziehen konnte und sie unvorhersehbar war. Auch muss diese Belastung bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sein und nicht aus eigenen Kräften überwunden werden können. Fehlbeträge und Gewerbesteuerzurückzahlungen stellen dem Grunde nach keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Gleiches gilt für entstandene Belastungen im Bereich Kultur, Sport, Tourismus sowie die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Leistungsschauen. Ebenso keine außergewöhnlichen Belastungen sind solche, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben. Offene Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen vergangener Jahre können außergewöhnliche Belastungen darstellen, wenn ihre rückwirkende Erhebung nicht mehr möglich ist und der Landkreis oder die Verbandsgemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Umlagen zu erhalten.

Eine Belastung ist der Höhe nach außergewöhnlich, wenn der damit einhergehende Haushaltsjahrbezogene Aufwand mindestens 5 v. H. der in dem geprüften Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres enthaltenen ordentlichen Aufwendungen beträgt.

#### 2.4.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann in Höhe von bis zu 95 v. H. des mit der Belastung einhergehenden und durch die Entscheidungsbehörde anerkannten Aufwands, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden.

#### 2.4.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 4** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres, in dem die Belastung eingetreten ist, und
- b) Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu dem in Buchstabe a) aufgeführten Dokument.

### 2.5 Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

#### 2.5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

### 2.5.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes kann innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die besondere Härte eingetreten ist, beantragt werden.

### 2.5.3 Voraussetzungen

Mit der Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes soll den vom Finanzausgleichsgesetz nicht erfassten Ausnahmefällen und Grenzsituationen Rechnung getragen werden können. Eine besondere Härte kann sich insbesondere bei Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, durch die die finanziellen Leistungen des Finanzausgleichsgesetzes an geänderte Bemessungsgrundlagen (zum Beispiel Verteilungskriterien, Bemessungsjahr) angeknüpft werden. Eine Gewerbesteuerückzahlung stellt keine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes dar; sie kann im Bedarfsfall mit einer Liquiditätshilfe nach Nummer 2.6 aufgefangen werden.

Eine Bedarfszuweisung kann bewilligt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Hierfür muss die finanzielle Belastung durch die Gesetzesänderung erheblich sein. Die Belastung ist erheblich, wenn sie in dem unmittelbar hiervon betroffenen Haushaltsjahr einen Betrag von 5 Euro je Einwohner der Kommune überschreitet und ihr diese Belastung aufgrund ihrer Finanzsituation nicht zuzumuten ist. Einer Kommune ist die Belastung nicht zuzumuten, wenn sie nach dem HKS mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden ist. Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c gilt entsprechend.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Gebietsinformationen des Statistischen Landesamtes (<https://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk>) veröffentlichte Einwohnerzahl der Kommune.

### 2.5.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann für das von der besonderen Härte unmittelbar betroffene Haushaltsjahr bis zur Höhe der um einen Selbstbehalt von 5 Euro je Einwohner bereinigten finanziellen Beeinträchtigung, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden.

### 2.5.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 5** enthaltene Formular zu verwenden.

## 2.6 Liquiditätshilfe

### 2.6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

### 2.6.2 Antragsfrist

Eine Liquiditätshilfe kann beantragt werden, sobald sich eine Liquiditätslücke abzeichnet, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

### 2.6.3 Voraussetzungen

Eine Liquiditätshilfe kann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquiditätsplanung, die im Haushaltsjahr eine Liquiditätslücke ausweist,
- b) Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven,
- c) Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für sachlich und zeitlich nicht unabwendbare Auszahlungen,
- d) Ablehnung der Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde,
- e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite von mindestens 50 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie
- f) Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, dass von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist.

Die Liquiditätslücke darf nicht die Folge einer Minderung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahresbetrag sein.

### 2.6.4 Umfang und Höhe

Die Liquiditätshilfe kann in Höhe der Liquiditätslücke, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden. Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

## 2.6.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 6.1** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) monatsstarke Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen,
- b) Tagesabschluss des letzten Tages des Monats vor dem Antragsdatum,
- c) Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- d) zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept,
- e) Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu den in den Buchstaben c und d aufgeführten Dokumenten sowie
- f) Übersicht zu den gestundeten Verbindlichkeiten nach **Anlage 6.2**.

## 2.6.6 Verlängerung

Eine Verlängerung der befristeten Liquiditätshilfe setzt voraus, dass die in Nummer 2.6.3 Abs. 1 Buchst. e und f aufgeführten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Sofern eine Verlängerung beantragt wird, ist das in **Anlage 6.3** enthaltene Formular zu verwenden. Die Beantragung soll mindestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen. Dem Antrag sind die in Nummer 2.6.5 Satz 2 Buchst. c bis e aufgeführten Dokumente für das aktuelle Haushaltsjahr beizufügen.

## 3. Allgemeine Festlegungen zum Verfahren

### 3.1 Antragsannahmende Stelle, Entscheidungsbehörde

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ist antragsannahmende Stelle und für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde.

### 3.2 Antragstellung

Die Antragsformulare werden durch die Entscheidungsbehörde ausschließlich in elektronischer Form ausgegeben. Sie sind von der antragsberechtigten Kommune per E-Mail unter der Adresse [ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de](mailto:ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de) anzufordern. Im Betreff der E-Mail sind der

Name der Kommune sowie die Art der begehrten Leistung (vergleiche Nrn. 2.1 bis 2.6) anzugeben.

Das ausgefüllte und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnete Antragsformular sowie die antragsbegleitenden Dokumente sind der Entscheidungsbehörde in gescannter oder – sofern es sich insbesondere um produkt- und kontenbezogene Teilergebnis- und Teilfinanzpläne handelt – direkt aus dem Haushaltsbewirtschaftungssystem generierter Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. In PDF-Dateien mit einem Umfang von mehr als 20 Seiten sollte die Nutzung der Suchfunktion möglich sein. Den antragsbegleitenden Dokumenten, die nach den Anlagen 1 bis 6.3 erstellt wurden, sind die Ursprungsdateien beizufügen.

Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse [ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de](mailto:ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de) zu erfolgen. Eine E-Mail sollte mit Anhängen und Textnachricht nicht größer als 20 Megabyte sein. Die antragsbegleitenden Dokumente können auch über einen Cloud-Zugang, dessen Internetadresse und Zugangsdaten per E-Mail zu übermitteln sind, oder durch Übersendung eines Datenträgers (CD, DVD, USB-Stick) bereitgestellt werden. Die Einreichung von Papierausdrucken ist nicht vorgesehen.

Die Kommune hat ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu berichten. Dem Bericht ist der an die Entscheidungsbehörde übermittelte Antrag in Kopie beizufügen.

Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist eingehende Anträge auf Bewilligung einer Leistung werden abgelehnt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Entscheidungsbehörde. Antragsbegleitende Dokumente können nachgereicht werden. Dies gilt nicht für Prüfberichte zu Jahresabschlüssen, soweit diese für die Antragsfrist maßgeblich sind.

### 3.3 Mitwirkung

Die Kommune hat auf Anforderung der Entscheidungsbehörde die notwendigen Erläuterungen abzugeben, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Kommt sie dieser Mitwirkung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt werden.

### 3.4 Entscheidung

Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid wird den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden durch die Entscheidungsbehörde zur Kenntnis gegeben.

### 3.5 Nebenbestimmungen

Eine Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein; insbesondere zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen und mit einem Widerrufsvorbehalt. Liquiditätshilfen werden befristet.

### 3.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides unter Nutzung der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt hinterlegten Bankverbindung der Kommune. Zur Beschleunigung der Bestandskraft kann die Kommune nach Bekanntgabe des Bescheides eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht abgeben, welche dem Bescheid als Formular anliegt.

## **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

die Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden